

Az.: 610.1-06/139-III72-jm

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Ebern über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Entwurf des Bebauungsplans „Beethovenstraße-Südwest“ – beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung nach §13a BauGB

Bekanntmachung

Der Stadtrat Ebern hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 30.09.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „Beethovenstraße-Südwest“ gebilligt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Dessen Geltungsbereich ist aus untenstehendem nicht maßstäblichem Lageplan ersichtlich.



Mit der Ausarbeitung des Planes und der Durchführung des Verfahrens ist das Ingenieurbüro IVS aus Kronach beauftragt

Der gebilligte und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte

- Entwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet "Beethovenstraße-Südwest" (Fassung vom 30.09.2021)
- Begründung zum Bebauungsplan (Fassung vom 30.09.2021)
- Schalltechnische Untersuchung zur Immissionseinwirkung (Bericht vom 03.09.2021)

liegt in der Zeit vom

25.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021

im Ämtergebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, 96106 Ebern, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Dienststunden,

Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
öffentlich aus.

Soweit es aufgrund der aktuellen Covid-19 Problematik vorübergehend zu Auflagen im Parteiverkehr kommen kann, wird gebeten, die Einsichtnahme gegebenenfalls vorher telefonisch oder schriftlich anzumelden.

Die Unterlagen können während dieser Frist zudem auf der Internetseite der Stadt Ebern unter dem Link <https://www.ebern.de/index.php/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB planungsrelevanten Unterlagen sind während der Auslegung gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB außerdem in das Internet auf der Webseite der Verwaltungsgemeinschaft Ebern unter Bekanntmachungen eingestellt und können unter der Adresse <https://www.ebern.de/index.php/vw> eingesehen und abgerufen werden, u. a. über folgende Adresse „VG Bürgerservice“ <https://www.ebern.de/index.php/bekanntmachungen>. Die Unterlagen können auch über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern eingesehen und abgerufen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen (schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger Weise) bei der Verwaltung abgegeben werden. Es besteht während der genannten Dienstzeiten im Ämtergebäude Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht bis einschließlich zum 26. November 2021 abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Ebern den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zur formalen Durchführung des Verfahrens

Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt (beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung), da die nach § 13a Abs. 1 BauGB maßgebliche zulässige Gesamtgrundfläche durch die Planung nicht überschritten wird. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieses Verfahrens nicht durchgeführt.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ebern, den 15.10.2021


Jürgen Hennemann
1. Bürgermeister
Stadt Ebern



Angeschlagen am 15.10.2021
Abgenommen am 29.11.2021